

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
in der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand
(Grünanlagensatzung)
vom 03.06.2016 (Inkrafttreten 16.06.2016)**

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), erlässt der Markt Neunkirchen a.Brand folgende Satzung samt Verzeichnis der Grün- und Freizeitflächen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand unterhaltenen Einrichtungen der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören die in einem Verzeichnis besonders geführten Anlagen. Das Verzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

(3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind, sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern ist untersagt,

1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
2. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen; wer ein Tier in Grünanlagen bei sich führt, hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der von dem Tier verursachten Verunreinigungen mitzuführen;
3. außerhalb hierfür zugelassener Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
4. gewerblich tätig zu werden; die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
6. sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufzuhalten;
7. auf Spiel-, Bolz- und Multifunktionsplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren;
8. das Besteigen von Gebäuden.

§ 3 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Insbesondere hat derjenige, der ein Tier in Grünanlagen bei sich führt, die von diesem durch tierische Exkremente verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen; die gleiche Verpflichtung trifft den Halter des Tieres.

§ 6 Anordnungen

Anordnungen der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. im Grünanlagenbereich mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. einem Verbot oder Gebot nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwiderhandelt,
3. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
4. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 6 nicht Folge leistet oder
5. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Für jede der vorstehenden Ordnungswidrigkeiten kann eine Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro festgesetzt werden.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn

1. der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist
2. wenn Gefahr im Verzug besteht
3. die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Neunkirchen a.Brand in Kraft.

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Grünanlagen in der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand
(Grünanlagensatzung):**

1. Grünanlage im Umgriff der Heilig-Grab-Kapelle, gelegen an der Großenbucher Str. (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 253/7)
2. Spielplatz, gelegen am Felix-Müller-Weg/Deerlijker Platz, (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 477/2)
3. Multifunktionsplatz, gelegen Zu den Heuwiesen, (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, Teil der FINr. 492)
4. Grünanlage am Busbahnhof, gelegen am Zentralen Omnibusbahnhof/ Ev. Christuskirche in der Von-Pechmann-Str./ Von-Hirschberg-Str., (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINrn. 31/14; Teil von 31/10; 430)
5. Grünanlage gelegen zwischen Dachstadter Str. und Synagoge Ermreuth (Gemarkung Ermreuth, Teil der FINr. 49)
6. Spiel- u. Bolzplätze im Ortsteil Neunkirchen a. Brand: â Goldwitzerstr. (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 555/22)
 - Am Ochsenanger (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 1059)
 - Pappelweg (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINrn. 453/61 und 453/79)
 - Schellenberger Weg (Gemarkung Neunkirchen a.Brand, FINr. 359)
 - Oberer Grenzweg (Gemarkung Neunkirchen a.Brand, FINr. 282)
 - Galgenanger (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 598/97)
7. Spiel- u. Bolzplätze in den Ortsteilen:
 - Ebersbach (Gemarkung Dormitz, Teil von FINr. 1420)
 - Ermreuth (Gemarkung Ermreuth, FINr. 139)
 - Großenbuch: •
 - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Gemarkung Großenbuch, FINr. 33/3)
 - Bolzplatz (Gemarkung Großenbuch, FINrn. 448 und 449, in Verlängerung Hofwiesenweg)
 - Rosenbach (Gemarkung Rosenbach, FINr. 300/1)